



Verkehrsregelverordnung (VRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Vermeiden von Lärm
(Art. 42 Abs. 1 SVG)

Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem:

- a. unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge;
- b. hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf oder beim Fahren in niedrigen Gängen;
- c. zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren;
- d. fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften;
- e. Verursachen von vermeidbarem Lärm der Auspuffanlage, insbesondere das Erzeugen von Knallgeräuschen durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme;
- f. unsorgfältiges Beladen und Entladen von Fahrzeugen;
- g. Zuschlagen von Wagentüren, Motorhauben, Kofferdeckeln und dergleichen;
- h. Störungen durch Tonwiedergabegeräte, die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

SR

¹ SR 741.11

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi